

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 235.

Sonnabend den 22. August.

1868.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist bis auf Weiteres

des Sonntags nur Vormittags bis $1\frac{1}{2}$ 9 Uhr

geöffnet.

Es müssen daher alle für die **Montagsnummer** bestimmten Anzeigen am

Sonnabend bis spätestens $1\frac{1}{2}$ 7 Uhr Abends

bei uns abgegeben werden, weil es unmöglich ist, bezüglich der am **Sonntag bis zum Geschäftsschluss noch eingehenden Inserate eine Gewähr für deren Abdruck in nächster Nummer zu übernehmen.**

Eben deshalb kann auch die Ausgabe der **Sonntags-Nummer** nicht mehr während des ganzen Vormittags, sondern **nur noch**

von früh $1\frac{1}{2}$ 7— $1\frac{1}{2}$ 9 Uhr

stattfinden.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Verordnung, Maßregeln wegen der Rinderpest betreffend.

Da amtlichen Mittheilungen zufolge die Rinderpest in Ungarn und Galizien erloschen, dagegen in der Bukowina und Niederösterreich wieder ausgebrochen ist, so wird hiermit in Bezug auf die Vieheinfuhr aus den kaiserlich königlich österreichischen Staaten nach und durch Sachsen Folgendes verordnet:

1. Bis auf Weiteres dürfen Rinder, Ziegen und Schafe, welche aus der Bukowina und aus Niederösterreich kommen, oder auf dem Transporte Niederösterreich passiert haben, in Sachsen nicht eingelassen werden.

2. Die Verordnung vom 2. Juni dieses Jahres wird in Ansehung der kais. königl. österreichischen Staaten wiederum aufgehoben und die Verordnung vom 27. Juni 1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt ej. ai. S. 177) insoweit wieder in Kraft gesetzt, daß zwar a) der sogenannte kleine Grenzverkehr gegen Böhmen keiner Beschränkung unterliegt, dagegen b) das Einbringen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Böhmen und Mähren mittelst Eisenbahn nur in dem Falle gestattet ist, wenn die Transporte mit amtlichen Gesundheitspässen versehen sind und durch obrigkeitliche Zeugnisse in glaubwürdiger Weise bescheinigt ist, daß die Thiere aus Böhmen und beziehentlich Mähren stammen oder sich mindestens seit den letzten 4 Wochen ununterbrochen daselbst befunden haben.

3. Rindvieh der Steppenrassen ist dem Landviehe aus Böhmen und Mähren gleich zu achten und daher einzulassen, wenn und insoweit durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, daß das fragliche Vieh mindestens seit den letzten 4 Wochen ununterbrochen in Böhmen oder Mähren aufgestellt gewesen und völlig gesund ist. Es muß jedoch in diesen Zeugnissen der Ort, wo sich das Vieh befunden, sowie die Stückzahl des Transports genau angegeben sein. Sind die Zeugnisse ungenau oder mangelhaft, so ist der Eintritt des Transports gänzlich zu verweigern.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen Nr. 1, 2b und 3 werden nach §. 8 f. des Gesetzes, die Verhütung und Tilgung der Rinderpest x. betreffend, vom 30. April 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 264 f.) bestraft.

Dresden, den 12. August 1868.

Ministerium des Innern.

von Rostiz-Wallwitz. Forberg.

Bekanntmachung,

die Zulassung innenbemerckter Holzcementbedachung als Surrogat harter Dachung betr.

Das Ministerium des Innern hat, auf Grund der vorgenommenen Prüfung und stattgefundenen Brennversuche, beschlossen, die Holzcementbedachung aus der Fabrik von **Karl Schmidt & Comp.** in Hirschberg in Schlessen, unter den in der Verordnung vom 29. September 1859 angegebenen Beschränkungen, bis auf Weiteres und vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs, sowie mit der Bestimmung als Surrogat der harten Dachung anzuerkennen, daß jeder Lieferung dieses Dachbedeckungsmaterials die unter H. ersichtliche Gebrauchsanweisung in einem besonderen Abdrucke beizugeben ist. Unter Hinweis auf §. 3 jener Verordnung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 11. August 1868.

Ministerium des Innern.

von Rostiz-Wallwitz. Forberg.

II Anweisung für die Herstellung der Holzcementbedachung.

Die Holzcementbedachung ist auf einer für die zu erhaltende Belastung hinlänglich unterstützten und tragbaren Bretschalung oder Bindelboden herzustellen. Sie hat zu bestehen aus

1) einer mindestens $\frac{1}{4}$ Zoll hohen gleichförmigen Bedeckung des Holzwerks (der Schalung) von feinem Sand oder diesem gleichfeuerbeständigen Stoffe;

2) mindestens vier in gehörigem Fugenwechsel, mit Holzcement oder diesem gleich entsprechender Masse auf untereinander geklebten Lagen hinlänglich starken Papiers, Pappmasse oder diesem gleich geeigneten Stoffes;

3) einem Holzcement- oder diesem gleich entsprechenden Ueberzuge der Decklage sub 2, welcher mit feinem Sande (Steinkohlensflugasche, Steinkohlenschlackenpulver oder dergleichen) dicht zu überbeden und in die noch weiche Ueberzugsmasse einzudrücken ist;

4) ein er auf die Ueberzugsmasse sub 3 aufzubringenden und diese gleichförmig überbedenden, wenigstens $1\frac{1}{2}$ Zoll hohen Sand-